

## Entwurf

### G e s e t z

#### **zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen**

#### Artikel 1

(1) Dem am 9./30. Juli 2018 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 18 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag**  
**zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen**  
**im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die**  
**Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die**  
**Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen**

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

**Präambel**

E r s t e r   A b s c h n i t t

**Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER  
sowie nationaler Fördermaßnahmen**

- |         |   |  |
|---------|---|--|
| Artikel | 1 | Aufgabenübertragung von Bremen auf Niedersachsen         |
| Artikel | 2 | EU-Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde |
| Artikel | 3 | Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)                   |
| Artikel | 4 | Verpflichtungen im Bereich des ELER                      |
| Artikel | 5 | Kontrollen zur Einhaltung von Cross Compliance           |

Z w e i t e r   A b s c h n i t t

**Allgemeine Regelungen**

- |         |    |   |
|---------|----|---|
| Artikel | 6  | Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen |
| Artikel | 7  | Amtshandlungen                                |
| Artikel | 8  | Recht, Vertretung und Verfahren               |
| Artikel | 9  | Länderübergreifende Zusammenarbeit            |
| Artikel | 10 | Datenschutz und Akteneinsicht                 |
| Artikel | 11 | Haushalt                                      |
| Artikel | 12 | Finanzkontrolle                               |
| Artikel | 13 | Verwaltungsvereinbarung zum Staatsvertrag     |
| Artikel | 14 | Fortentwicklung des Staatsvertrages           |
| Artikel | 15 | Regelung für Altfälle                         |
| Artikel | 16 | Finanzieller Ausgleich                        |

D r i t t e r   A b s c h n i t t

**Schlussvorschriften**

- |         |    |  |
|---------|----|--|
| Artikel | 17 | Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel |
| Artikel | 18 | Inkrafttreten                                      |

**Präambel**

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen bilden auf dem Gebiet der Förderung des ländlichen Raums eine Region mit engen Verflechtungen. So bewirtschaften viele landwirtschaftliche Betriebe Flächen in beiden Ländern. Diese Verflechtung hat ihren Niederschlag auch darin gefunden, dass einhergehend mit den in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von

Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgegebenen Anforderungen beide Länder förder technisch eine Region sind.

Den gestiegenen Anforderungen der Europäischen Union an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme ist Rechnung zu tragen. Die Vereinbarungen des bestehenden Staatsvertrages des Jahres 2010 sind an diese gestiegenen Anforderungen anzupassen, mit dem Ziel, durch die Bündelung von Aufgaben

- die regionalen Verflechtungen weiterzuentwickeln,
- das Leistungsangebot für den ländlichen Raum und insbesondere für die Landwirte in der gesamten Region weiter zu verbessern und
- den Vollzug für die Verwaltungen in beiden Ländern effektiver zu gestalten,

kommen die Bundesländer Bremen und Niedersachsen überein, den nachfolgenden Staatsvertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planung und Durchführung der Maßnahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu schließen. Sie schaffen hierdurch auch die Voraussetzungen, um den Anforderungen der Europäischen Kommission an das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Zukunft zu entsprechen. Zu diesem Zweck soll das Land Niedersachsen für die Freie Hansestadt Bremen die Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Förderprogramme im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER auch weiterhin übernehmen.

## Erster Abschnitt

### **Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der beiden EU-Fonds EGFL und ELER sowie nationaler Fördermaßnahmen**

#### Artikel 1

##### Aufgabenübertragung von Bremen auf Niedersachsen

(1) <sup>1</sup>Die Freie Hansestadt Bremen überträgt dem Land Niedersachsen alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Förderprogramme im Rahmen der EU-Fonds EGFL und ELER. Diese Aufgabenübertragung umfasst auch

1. die Planung und Durchführung von Sonderstützungsmaßnahmen und
2. de-minimis-Beihilfen.

<sup>2</sup>Ferner überträgt die Freie Hansestadt Bremen dem Land Niedersachsen die Planung und Durchführung folgender nationaler Fördermaßnahmen:

1. Erschwernisausgleich Grünland,
2. Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere und
3. Fördermaßnahmen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und -haltung (Förderrichtlinie Bienenzüchterzeugnisse).

<sup>3</sup>Weitere nationale Fördermaßnahmen können durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 übertragen werden. <sup>4</sup>Den in Bezug auf die übertragenen Aufgaben erlassenen EU-Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, Leitlinien und Arbeitspapieren der EU-Kommission sowie nationalen Vorschriften einschließlich Verwaltungsvorschriften ist dabei ebenso Rechnung zu tragen wie etwaigen Programmen, die sich auf weitere Förderperioden beziehen.

(2) Für die Durchführung der Maßnahmen auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und für Nachfolgeverordnungen gilt Absatz 1.

(3) <sup>1</sup>Die Programmplanung und -durchführung im Rahmen des EU-Fonds ELER für die EU-Förderperioden ab der Förderperiode 2007 bis 2013 werden für die Freie Hansestadt Bremen von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Niedersachsen im Einvernehmen mit den zuständigen Senatsressorts der Freien Hansestadt Bremen und den mit dieser Aufgabe betrauten niedersächsischen Dienststellen wahrgenommen. <sup>2</sup>Die Freie Hansestadt Bremen unterbreitet dem Land Niedersachsen die

inhaltlichen Vorschläge für die Maßnahmen im Rahmen des EU-Fonds ELER für das Gebiet des Landes Bremen.  
<sup>3</sup>Die Förderung erfolgt in den jeweiligen EU-Förderperioden auf der Grundlage eines gemeinsamen Entwicklungsprogramms für die Entwicklung des ländlichen Raumes unter Berücksichtigung länderspezifischer Belange.

(4) Die Freie Hansestadt Bremen stellt dem Land Niedersachsen für die Durchführung der Aufgaben nach Artikel 1 Mittel zur Kofinanzierung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans rechtzeitig zur Verfügung; der finanzielle Ausgleich nach Artikel 16 dieses Staatsvertrages bleibt davon unberührt.

## Artikel 2

### EU-Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde

(1) <sup>1</sup>EU-Zahlstelle für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen ist die EU-Zahlstelle des Landes Niedersachsen. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen.

(2) <sup>1</sup>Alle für die Bereiche der EU-Fonds EGFL und ELER ab dem 16. Oktober 2006 vorzunehmenden Zahlungen der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen werden über die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen abgewickelt. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die vorzunehmenden Zahlungen im Bereich der Sonderstützungsmaßnahmen und der de-minimis-Beihilfen. <sup>3</sup>Die Jahresrechnungen werden für die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen von der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen erstellt.

(3) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 907/2014 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung lässt die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen zu und überprüft die Zulassung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung für den Bereich des EU-Fonds ELER für die Freie Hansestadt Bremen ist die für den EU-Fonds ELER zuständige Verwaltungsbehörde des Landes Niedersachsen (im Nachfolgenden „Verwaltungsbehörde“).

## Artikel 3

### Finanzkorrekturen der EU (Anlastungen)

(1) <sup>1</sup>Anlastungen durch die EU werden von den Ländern gemeinsam getragen, und zwar im Verhältnis der an die bremischen und niedersächsischen Begünstigten ausgezahlten Beihilfen. <sup>2</sup>Das Verhältnis wird aufgrund der auf den angelasteten Haushaltslinien an die bremischen und niedersächsischen Begünstigten ausgezahlten Beträge ermittelt. <sup>3</sup>Soweit die Anlastungen nach den konkreten Beträgen ermittelt werden, trägt jedes Land seine Anlastung selbst. <sup>4</sup>Anlastungen, die nach Artikel 104a Absatz 6 des Grundgesetzes in der jeweils geltenden Fassung von Bund und Ländern gemeinsam zu tragen sind, bleiben hiervon unberührt. <sup>5</sup>In Anwendungsfällen des Artikels 104a Absatz 6 des Grundgesetzes ermittelt die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen die von niedersächsischen und bremischen Begünstigten erhaltenen Mittel getrennt je Land und jedes Land trägt die Finanzkorrekturen wie gemäß Artikel 104a Absatz 6 des Grundgesetzes vorgesehen.

(2) Anlastungen, die für den Zeitraum des EU-Haushaltsjahres 2006 und früher von der Freien Hansestadt Bremen oder dem Land Niedersachsen zu zahlen sind, sind finanziell entsprechend dem Verursacherprinzip entweder von der Freien Hansestadt Bremen oder dem Land Niedersachsen zu übernehmen.

## Artikel 4

### Verpflichtungen im Bereich des ELER

Für die Einhaltung von Verpflichtungen im Bereich des EU-Fonds ELER, die im Entwicklungsprogramm für die Entwicklung des ländlichen Raumes festgeschrieben sind (z. B. der Evaluierung, Monitoring, Jahresberichte, Finanzierungsplan etc.) sowie das Stellen von Änderungsanträgen ist die Verwaltungsbehörde verantwortliche Stelle.

## Artikel 5

### Kontrollen zur Einhaltung von Cross Compliance

(1) <sup>1</sup>Die Durchführung der von der Europäischen Kommission geforderten Vor-Ort-Kontrollen einschließlich der Auswahl der Kontrollstrichproben sowie der Berichterstattung zur Umsetzung von Cross Compliance-Vorschriften erfolgt für die bremischen Begünstigten durch die jeweils zuständigen niedersächsischen Behörden einschließlich der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, soweit diesbezüglich keine anderen Regelungen getroffen worden sind. <sup>2</sup>Zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle ist die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach den Artikeln 67 und 68 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission (Cross Compliance) oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung (Durchführung der „systematischen“ Kontrollen) werden bei den bremischen Begünstigten hinsichtlich der

Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und zum Tierschutz von den bremischen Behörden, im Übrigen von den niedersächsischen Behörden, wahrgenommen.

(3) <sup>1</sup>Anlassbezogene Kontrollen hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden für die bremischen Begünstigten weiterhin allein von den in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Behörden wahrgenommen, soweit nicht davon abweichende Regelungen getroffen werden. <sup>2</sup>Sofern eine dafür zuständige Behörde in der Freien Hansestadt Bremen nicht existiert, werden diese anlassbezogenen Kontrollen von der für niedersächsische Begünstigte zuständigen Behörde durchgeführt.

## Zweiter Abschnitt

### Allgemeine Regelungen

#### Artikel 6

##### Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen

(1) Das Land Niedersachsen ist berechtigt, durch Verordnung in Abstimmung mit der Freien Hansestadt Bremen die mit diesem Staatsvertrag für das Land Bremen übernommenen Aufgaben auf niedersächsische Behörden zu übertragen. Die Übertragung von Aufgaben an niedersächsische Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung kann durch Verwaltungsvereinbarung oder Erlass erfolgen.

(2) Zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben werden das Land Niedersachsen einschließlich der zuständigen niedersächsischen Behörden von der Freien Hansestadt Bremen ermächtigt, jegliche Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben einschließlich einer eventuell erforderlichen Prozessführung im eigenen Namen geltend zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die EU-Zahlstellenfunktion Bewilligung und Kontrolle der Zahlungen wird der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Bezug auf die mit diesem Staatsvertrag übertragenen Aufgaben, die der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für niedersächsische Antragstellende übertragen sind, auch für Antragstellende aus der Freien Hansestadt Bremen übertragen. <sup>2</sup>Sobald das Land Niedersachsen in Bezug auf die mit diesem Staatsvertrag übertragenen Aufgaben von seiner Befugnis nach Absatz 1 Gebrauch gemacht hat, wird damit die Regelung des Satzes 1 ersetzt.

(4) <sup>1</sup>Die Aufgabengebiete Antragsbearbeitung, Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sowie Bewilligung für die Fördermaßnahmen Erschwernisausgleich Grünland, Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere sowie für die Fördermaßnahmen gemäß der Förderrichtlinie Bienenzüchterzeugnisse werden der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auch für die Antragstellenden aus der Freien Hansestadt Bremen übertragen. <sup>2</sup>Sobald das Land Niedersachsen in Bezug auf die mit diesem Staatsvertrag übertragenen Aufgaben von seiner Befugnis nach Absatz 1 Gebrauch gemacht hat, wird damit die Regelung des Satzes 1 ersetzt.

#### Artikel 7

##### Amtshandlungen

Die Bediensteten der Behörden des Landes Niedersachsen sind berechtigt, zur Wahrnehmung der mit diesem Staatsvertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben, Amtshandlungen in der Freien Hansestadt Bremen vorzunehmen.

#### Artikel 8

##### Recht, Vertretung und Verfahren

(1) <sup>1</sup>Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht EU-Vorschriften oder Bundesrecht vorgehen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Regelungen des § 80 des Niedersächsischen Justizgesetzes über das Vorverfahren.

(2) Die Vertretung der Freien Hansestadt Bremen durch das Land Niedersachsen einschließlich der zuständigen niedersächsischen Behörden wird durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 geregelt.

#### Artikel 9

##### Länderübergreifende Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet. <sup>2</sup>Die Unterstützung beinhaltet für die gemäß Artikel 1 übertragenen Aufgaben die jederzeitige Erteilung von Auskünften, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung und Bereitstellung statistischer Daten.

## Artikel 10

### Datenschutz und Akteneinsicht

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gilt das Recht des Landes Niedersachsen, soweit nicht Bundesrecht oder EU-Vorschriften anzuwenden sind.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht im Benehmen mit der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz im Land Bremen die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz.

## Artikel 11

### Haushalt

<sup>1</sup>Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, jeweils rechtzeitig die Haushaltsvoraussetzungen für die Durchführung dieses Staatsvertrages zu schaffen. <sup>2</sup>Die für das jeweilige Land zur Verfügung gestellten EU- und Bundesmittel stehen grundsätzlich nur für Maßnahmen in den jeweiligen Ländern zur Verfügung. <sup>3</sup>Soll ein Einsatz von Finanzmitteln (EU- und/oder Bundesmittel) in dem jeweils anderen Land erfolgen, so muss dieses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen beider Länder erfolgen.

## Artikel 12

### Finanzkontrolle

(1) Die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen benennt die Bescheinigende Stelle.

(2) <sup>1</sup>Die Rechnungshöfe der vertragsschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung dieses Staatsvertrages zu prüfen. <sup>2</sup>Sie sollen Prüfvereinbarungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnungen treffen.

## Artikel 13

### Verwaltungsvereinbarung zum Staatsvertrag

<sup>1</sup>Die für die Durchführung zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der vertragsschließenden Länder regeln nähere Einzelheiten zu diesem Staatsvertrag durch eine Verwaltungsvereinbarung oder gemeinsame Runderlasse. <sup>2</sup>Artikel 6 bleibt hiervon unberührt.

## Artikel 14

### Fortentwicklung des Staatsvertrages

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, insbesondere im Hinblick auf die Fortentwicklung des einschlägigen Bundes- und EU-Rechts, erforderliche Änderungen dieses Staatsvertrages herbeizuführen.

## Artikel 15

### Regelung für Altfälle

<sup>1</sup>Ab dem EU-Haushaltsjahr 2008 (beginnend mit dem 16. Oktober 2007) liegt die alleinige Zuständigkeit auch für noch nicht abgeschlossene Altfälle beim Land Niedersachsen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Altfälle, die aufgrund von bestehenden Verpflichtungen, Widersprüchen und Klagen noch nicht abgeschlossen sind oder die aufgrund aktueller Kontrollergebnisse oder Gerichtsentscheidungen auch für Vorjahre neu zu bewerten sind. <sup>3</sup>Die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet sich, die Altfälle den zuständigen Behörden in geeigneter Art und Weise zur Verfügung zu stellen, sodass eine rechtskonforme Weiterbearbeitung der Altfälle durch die übernehmende Behörde gewährleistet ist.

## Artikel 16

### Finanzieller Ausgleich

(1) <sup>1</sup>Die Freie Hansestadt Bremen zahlt an das Land Niedersachsen jährlich zum 16. Oktober eines Jahres einen finanziellen Ausgleich für den Aufwand infolge der Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Zahlstellenverfahrens (Zahlstellenaufgaben) und von Aufgaben im Rahmen von nationalen Fördermaßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Staatsvertrages. <sup>2</sup>Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird durch Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 geregelt.

(2) Die Höhe des vereinbarten finanziellen Ausgleichs soll bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls einvernehmlich durch Änderung in der Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13 neu festgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Sind über die aktuellen Fördermaßnahmen hinaus neue Fördermaßnahmen, Sonderstützungsmaßnahmen oder de-minimis-Beihilfen von niedersächsischen Behörden abzuwickeln, die einen deutlich erhöhten, zusätzlichen Personalaufwand nach sich ziehen, wird über den finanziellen Ausgleich hinaus für die betreffenden Jahre ein zusätzlicher Betrag vereinbart und in der Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 13

festgelegt. <sup>2</sup>Entstehen dem Land Niedersachsen zusätzliche Kosten für Fördermaßnahmen, die nur in der Freien Hansestadt Bremen angeboten werden, oder wegen abweichender Regelungen, die im Zusammenhang mit der Freien Hansestadt Bremen erforderlich sind, sind diese dem Land Niedersachsen in voller Höhe entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

(4) <sup>1</sup>Die Freie Hansestadt Bremen beteiligt sich des Weiteren zu einem Drittel an den externen Dienstleistungen für die Programmerstellung sowie für die EU-seitig vorgegebene Begleitung und Bewertung des Entwicklungsprogramms für die Förderperiode 2014 bis 2020 (PFEIL-Programm) und etwaiger Nachfolgeprogramme. <sup>2</sup>Im Gegenzug gilt der Aufwand für Personalkosten und für alle weiteren Sachkosten als abgegolten, der im Zusammenhang mit der ELER-Förderung in den beteiligten niedersächsischen Stellen wie der Verwaltungsbehörde, dem Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, den ministeriellen Fachreferaten und den Koordinierungsstellen entsteht. <sup>3</sup>Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

### Dritter Abschnitt

#### Schlussvorschriften

##### Artikel 17

##### Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag ersetzt den Staatsvertrag vom 18./25. Oktober 2010. <sup>2</sup>Der Staatsvertrag gilt bis zum 31. Dezember 2023 und verlängert sich automatisch jeweils um die Laufzeit einer neuen EU-Förderperiode einschließlich Abrechnungsfrist.

(2) Eine Kündigung vor Ablauf der Förderperiode ist aufgrund der mit der Programmgenehmigung durch die Europäische Kommission festgelegten Zuständigkeiten nur im Einvernehmen mit der Europäischen Kommission möglich.

(3) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines EU-Haushaltsjahres mit einer Frist von zwei Jahren erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Staatsvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages nicht. <sup>2</sup>Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den Regelungszielen der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für im Staatsvertrag enthaltene Regelungslücken. <sup>4</sup>Zur Behebung enthaltener Regelungslücken verpflichten sich die Parteien, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Staatsvertrages bestimmt hätten.

##### Artikel 18

##### Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifizierung durch beide Länderparlamente und tritt nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie darauf aufbauender nationaler Förderprogramme vom 18./25. Oktober 2010 außer Kraft.

Bremen, den 30.07.2018

Für die Freie Hansestadt Bremen

J. L o h s e

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Hannover, den 09.07.2018

Für das Land Niedersachsen

Barbara O t t e - K i n a s t

Die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass und Ziele des Gesetzes**

Die Länder Niedersachsen und Bremen arbeiten seit Jahren in der Agrarförderung eng zusammen. Sie bilden fördertechnisch eine gemeinsame Region. Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Förderprogramme wurde erstmals durch den Staatsvertrag vom 9./13. Juni 2006 geregelt. Der Staatsvertrag wurde durch Neufassung vom 18./25. Oktober 2010 aktualisiert. Grundsätzlich ist angesichts ständig wachsender Aufgaben und aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen den Ländern anzustreben. Der Abschluss des Staatsvertrages im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) dient dazu,

- die Ressourcen zu bündeln,
- die regionalen Verflechtungen weiterzuentwickeln,
- das Leistungsangebot für den ländlichen Raum und insbesondere für die Landwirte in der gesamten Region weiter zu verbessern und
- den Verwaltungsvollzug effektiver und kostengünstiger zu gestalten.

Im Vertrag wird geregelt, dass vom Land Niedersachsen für die Freie Hansestadt Bremen die entsprechenden Förderprogramme durch Stellen des Landes Niedersachsen durchgeführt werden. Die inhaltliche Gestaltung der Maßnahmen obliegt dabei für das Gebiet des Landes Bremen weiter der Freien Hansestadt Bremen, sodass die Förderung auf Grundlage eines gemeinsamen Entwicklungsprogramms unter Berücksichtigung länderspezifischer Belange erfolgt.

Im Rahmen der neuen Förderperiode (2014 bis 2020) sind die Anforderungen an die Verwaltung erheblich gestiegen, sodass zum einen eine Neuberechnung der Kosten erforderlich ist. Zum anderen hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Staatsvertrag an die neuen Rechtsgrundlagen des EU-Rechts anzupassen. Des Weiteren waren einzelne nationale Fördermaßnahmen in den Staatsvertrag aufzunehmen, um die damit verbundenen Aufgaben auf das Land Niedersachsen zu übertragen. Auch hat sich in der Praxis gezeigt, dass weitergehende Regelungen zum Verwaltungshandeln zu treffen sind.

Infolgedessen ist es Ziel des Gesetzes, den Staatsvertrag vom 18./25. Oktober 2010 neu zu fassen und damit den neuen EU-Vorschriften, den damit zusammenhängenden gesteigerten Anforderungen bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER, der Einführung einzelner nationaler Fördermaßnahmen sowie den gestiegenen Kosten Rechnung zu tragen.

#### **2. Ergebnis einer Verbandsbeteiligung**

Eine Verbandsbeteiligung gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen ist entbehrlich, da nur die Belange der Landwirtschaftskammer Niedersachsen betroffen sind. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat im Rahmen ihrer Beteiligung keine Einwände vorgetragen.

#### **3. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung**

Der Abschluss eines Staatsvertrages bedarf der Ratifizierung durch beide Länderparlamente. Durch das Gesetz ist sichergestellt, dass die im Staatsvertrag getroffenen Regelungen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen verbindlich umgesetzt werden.

Eine Regelungsalternative ist nicht gegeben, da zum einen die länderübergreifende Aufgabenübertragung und zum anderen die Anpassung der Kostenerstattung einer staatsvertraglichen Grundlage bedürfen.

Eine Finanzfolgenabschätzung ist nicht erforderlich, da die Freie Hansestadt Bremen sich zu einer für das Land Niedersachsen kostendeckenden finanziellen Ausgleichszahlung verpflichtet.

#### **4. Ergebnis der Anhörung der Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Die Beteiligung der Landesbeauftragten für den Datenschutz ergab eine Änderung in Artikel 10 des Staatsvertrages. Das in Artikel 10 Abs. 2 geregelte Einvernehmen zwischen der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen und der Landesbeauftragten für Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen wurde in ein Benehmen geändert.

#### **5. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Durch die Kombination der bisher in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen geförderten Maßnahmen für den ländlichen Raum könnten sich Erweiterungsmöglichkeiten ergeben, die zukünftig durch



die Förderung im Rahmen des EU-Fonds ELER positive Auswirkungen auf die Entwicklung des ländlichen Raums haben.

6. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Diesbezügliche Auswirkungen sind mit dem Staatsvertrag nicht verbunden.

7. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen

Der Staatsvertrag hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Landkreise, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes. Er sieht aufgrund der Regelungen in Artikel 16 zum finanziellen Ausgleich durch die Freie Hansestadt Bremen eine kostendeckende Lösung für das Land Niedersachsen vor.

## **B. Besonderer Teil**

1. Zum Zustimmungsgesetz:

Artikel 1 enthält die erforderliche Zustimmungserklärung des Landtages zu dem Staatsvertrag sowie die Bekanntmachung des Textes und regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

2. Zum Staatsvertrag:

Zu Artikel 1 (Aufgabenübertragung von Bremen auf Niedersachsen):

Absatz 1 regelt die Übertragung hoheitlicher Aufgaben von der Freien Hansestadt Bremen auf das Land Niedersachsen. Übertragen werden alle Aufgaben in Bezug auf die beiden EU-Fonds EGFL und ELER inklusive der auf diesen Fonds beruhenden Sonderstützungsmaßnahmen und de-minimis-Beihilfen. Zudem werden bestimmte nationale Fördermaßnahmen von der Freien Hansestadt Bremen auf das Land Niedersachsen übertragen. Mit dem neuen Satz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, die Zuständigkeit für weitere nationale Fördermaßnahmen auf das Land Niedersachsen zu übertragen.

Absatz 2 stellt klar, welche EU-Maßnahmen von der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 erfasst werden und verweist insoweit auf die einschlägigen Unionsverordnungen.

Absatz 3 dient der Klarstellung, dass die Aufgabenübertragung auch die Restabwicklung der Förderperiode 2007 bis 2013 erfasst.

Absatz 4 regelt die Bereitstellung der an das Land Niedersachsen zu zahlenden Kofinanzierungsmittel durch die Freie Hansestadt Bremen.

Zu Artikel 2 (EU-Zahlstelle, Zuständige Behörde und Verwaltungsbehörde):

Die EU-Zahlstelle nimmt im Rahmen der verfassungsrechtlichen und verwaltungsstrukturellen Gegebenheiten die Aufgaben der Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben des EGFL und des ELER durch die Übernahme der Funktionen Bewilligung und Kontrolle der Zahlungen, Auszahlung und Verbuchung der Zahlungen wahr und stellt durch die ihr obliegende Koordinierungs- und Steuerungsfunktion sicher, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft hinreichend gewährleistet ist. Dabei steht der EU-Zahlstelle das Recht zu, die Funktion Bewilligung und Kontrolle der Zahlungen auf andere Einrichtungen zu delegieren. Sie ist beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz angesiedelt.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die EU-Zahlstelle. Die EU-Zahlstelle führt die Bezeichnung „EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen“.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die für die Freie Hansestadt Bremen vorzunehmenden Zahlungen und Jahresrechnungen über die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen abgewickelt werden. Die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen führt die Zahlungen für alle Fördermaßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER für die Freie Hansestadt Bremen durch. Erfasst sind damit auch die Fördermaßnahmen des EU-Fonds ELER, die eine Finanzierung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ enthalten. Zudem werden alle Zahlungen im Bereich der Sonderstützungsmaßnahmen und der de-minimis-Beihilfen über die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen abgewickelt.

Absatz 3 regelt die Zulassung und Überprüfung der Zulassung der EU-Zahlstelle durch die sogenannte Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen.

Absatz 4 regelt, dass die zuständige Verwaltungsbehörde für die Freie Hansestadt Bremen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) die des Landes Niedersachsen ist. Die ELER-Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass das Entwicklungsprogramm effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und

durchgeführt wird. Insoweit ist sie mit Ausnahme der originären Verantwortlichkeiten der EU-Zahlstelle zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle.

Zu Artikel 3 (Finanzkorrekturen der EU [Anlastungen]):

Anlastungen nach Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik („Ausschluss von der Unionsfinanzierung“) sind ein Instrument der EU-Kommission, das zum Ziel hat, den Haushalt der EU vor nicht zweckentsprechender Mittelverwendung zu schützen. Sie werden von der EU verhängt, wenn die Durchführung der Fördermaßnahmen nicht den Vorgaben der einschlägigen EU-Verordnungen entspricht, da die EU in diesen Fällen grundsätzlich eine Gefährdung des Fondsvermögens unterstellt.

Demzufolge wird anhand der Höhe der für die beanstandete Maßnahme eingesetzten EU-Mittel die Anlastung berechnet. Deshalb sollte folgerichtig die Höhe der an die Begünstigten der Länder Bremen und Niedersachsen gezahlten Zuwendungen und Beihilfen je Haushaltslinie die Basis für die Verteilung des Anlastungsrisikos zwischen den Ländern bilden. Durch eine neu eingefügte Ergänzung wird klargestellt, dass jedes Land seine Anlastung selbst zu tragen hat, soweit sich diese nach konkreten Beträgen ermitteln lässt.

Die Differenzierung zwischen bremischen und niedersächsischen Begünstigten erfolgt derzeit für die Fördermaßnahmen des EU-Fonds EGFL bei den InVeKoS-Maßnahmen, den Beihilfen für Bienenzuchterzeugnisse sowie beim Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse nach dem Sitz der oder des Begünstigten und für das EU-Schulprogramm nach dem Sitz der Bildungseinrichtung. Für die Fördermaßnahmen des EU-Fonds ELER richtet sich die Differenzierung nach den Vorgaben der Verwaltungsbehörde.

Des Weiteren wird wie bisher die Lastenausgleichsregelung zwischen Bund und Ländern berücksichtigt. Es soll damit die Rechtssicherheit für beide Länder gewährleistet werden, dass bei Anlastungen, die nach Artikel 104a Abs. 6 des Grundgesetzes von Bund und Ländern gemeinsam zu tragen sind, die auf Niedersachsen und Bremen entfallenden Beträge je Land zu ermitteln sind. Diese Finanzkorrekturen werden von dem jeweiligen Land nach den Vorgaben des Artikels 104a Abs. 6 des Grundgesetzes getragen.

Zu Artikel 4 (Verpflichtungen im Bereich des ELER):

Artikel 4 regelt nunmehr die verantwortliche Stelle für Verpflichtungen im Bereich des ELER, die im Entwicklungsprogramm für die Entwicklung des ländlichen Raums festgeschrieben sind, sowie das Stellen von Änderungsanträgen zu dem Entwicklungsprogramm und schreibt diese Aufgaben der ELER-Verwaltungsbehörde zu.

Diese Regelung war im Staatsvertrag vom 18./25. Oktober 2010 in Artikel 5 Abs. 4 verortet und ist aufgrund des Wegfalls der alten Regelung in Artikel 4 nach hier verschoben worden.

Zu Artikel 5 (Kontrollen zur Einhaltung von Cross Compliance):

Die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen von Cross Compliance ist Voraussetzung für die Gewährung der EU-Beihilfen. Die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen einschließlich der Auswahl der Kontrollstichproben sowie die Berichterstattung zur Umsetzung von Cross Compliance erfolgen für die Bremer Begünstigten durch die jeweils zuständigen Dienststellen der niedersächsischen Behörden, soweit nichts anderes geregelt ist.

Die Änderung der EU-Verordnungen erfordert auch in diesem Punkt eine Anpassung des Staatsvertrages. Die Aufgaben der zuständigen Kontrollbehörde nach Artikel 67 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (Cross Compliance) oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung (Durchführung der „systematischen“ Kontrollen) werden bei den bremischen Begünstigten hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Standards für die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 oder einer entsprechenden Nachfolgeverordnung für die Grundanforderungen an die Betriebsführung zur Lebensmittelsicherheit (GAB 4 – ohne Futtermittelsicherheit) und zum Tierschutz (GAB 11 bis 13) von den in Bremen zuständigen Dienststellen und für die anderen Grundanforderungen und GLÖZ-Standards von den in Niedersachsen zuständigen Dienststellen vorgenommen.

Anlassbezogene Kontrollen hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und GLÖZ-Standards nach den Artikeln 93 und 94 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden weiterhin von den in Bremen zuständigen Fachbehörden vorgenommen. Es besteht eine gegenseitige Informationspflicht bezüglich des Austausches der Ergebnisse der systematischen und anlassbezogenen Kontrollen.

In Absatz 3 wurde ein neuer Satz 2 aufgenommen. Die Aufnahme dieser Regelung war erforderlich geworden, weil es sich hierbei zum Teil um prämierechtliche Verpflichtungen handelt, für die es in Bremen keine Fachbehörden gibt. Um hier eine Regelungslücke zu vermeiden, wurde die Auffangregelung aufgenommen.

Zu Artikel 6 (Delegation innerhalb des Landes Niedersachsen):

Absatz 1 ermächtigt das Land Niedersachsen in Abstimmung mit der Freien Hansestadt Bremen, die Durchführung der mit dem Staatsvertrag übertragenen Aufgaben auf andere niedersächsische Behörden durch Verordnung zu übertragen. Hierbei kann die Übertragung von Aufgaben im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung durch Verwaltungsvereinbarung oder Erlass erfolgen. Dies betrifft derzeit die Ämter für regionale Landesentwicklung und den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Hingegen bedarf die Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (mittelbare Landesverwaltung) einer Rechtsverordnung (siehe ergänzend die Ausführungen zu den Absätzen 3 und 4 unten).

Absatz 2 regelt die Befugnis des Landes Niedersachsen einschließlich der im Förderverfahren zuständigen niedersächsischen Behörden, Ansprüche der Freien Hansestadt Bremen im eigenen Namen geltend zu machen (Prozessstandschaft). Diese Regelung soll gewährleisten, dass die zuständigen Stellen insbesondere bei im Rahmen der Aufgabenübertragung zu führenden Zivilklagen (z. B. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuchs) im eigenen Namen Klage erheben können.

Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind gemäß § 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen durch Rechtsverordnung auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu übertragen. Die Aufgabenübertragung auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfolgt in Niedersachsen durch die Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Diese enthält in der derzeit geltenden Fassung (vom 20. Dezember 2004, Nds. GVBl. S. 621, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2015, Nds. GVBl. S. 164) in § 1 Nr. 45 lediglich einen Verweis auf die durch den Staatsvertrag vom 18./25. Oktober 2010 übertragenen Aufgaben. Die Regelungen der Absätze 3 und 4 sollen daher sicherstellen, dass eine hinreichende Rechtsgrundlage zur Delegation der mit diesem Staatsvertrag auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen übertragenen Aufgaben auch nach der Neufassung des Staatsvertrages gegeben ist. Sobald eine entsprechende Anpassung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfolgt ist, soll diese Regelung die Regelungen der Absätze 3 und 4 ablösen.

Zu Artikel 7 (Amtshandlungen):

Grundsätzlich dürfen Amtshandlungen nur von Bediensteten des Landes vorgenommen werden, auf dessen Gebiet die Amtshandlung durchgeführt wird. Artikel 7 schafft die erforderliche rechtliche Grundlage dafür, dass Bedienstete des Landes Niedersachsen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Zuständigkeiten im Land Bremen Amtshandlungen vornehmen dürfen. Einer Änderung dieser Regelungen des Staatsvertrages bedarf es nicht.

Zu Artikel 8 (Recht, Vertretung und Verfahren):

In Absatz 1 wird klargestellt, dass für die Durchführung der übertragenen Aufgaben das Recht des Landes Niedersachsen gilt, jedoch nur, soweit nicht EU-Vorschriften oder Bundesrecht vorgehen. Zudem verbleibt es bei der Regelung, dass sich die Erforderlichkeit des Vorverfahrens nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung nach niedersächsischem Landesrecht richtet.

Der neue Absatz 2 regelt die Befugnis des Landes Niedersachsen und der Bewilligungsbehörden, die Freie Hansestadt Bremen im Rahmen der nach Artikel 1 übertragenen Aufgaben nach außen zu vertreten. Dies kann in zivilrechtlichen Streitigkeiten oder auch bei der Erstattung von Strafanzeigen wegen Subventionsbetruges relevant werden. Eine Ergänzung dieser Regelung war daher erforderlich.

Der ursprüngliche Absatz 2 wurde gestrichen. Aufgrund der Einführung des Widerspruchsverfahrens im Rahmen des sogenannten Optionsmodells nach § 80 Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes ist ein hinreichendes behördliches Verfahren dem Klageverfahren vorgeschaltet, um Beschwerden der Antragstellerinnen und Antragsteller zu klären.

Zu Artikel 9 (Länderübergreifende Zusammenarbeit):

Die in Artikel 9 geregelten Mitwirkungs- und Informationspflichten sind unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung des Staatsvertrages. Einer Änderung gegenüber dem bestehenden Staatsvertrag bedarf es nicht.

Zu Artikel 10 (Datenschutz und Akteneinsicht):

Artikel 10 regelt Fragen des Datenschutzes und des Akteneinsichtsrechts. Die Regelung wurde zum einen bezüglich der EU-Vorschriften erweitert. Zum anderen wurde das in Absatz 2 geregelte Einvernehmen zwischen den beiden Landesbeauftragten für den Datenschutz in ein Benehmen geändert. Die Änderung war

notwendig, da die Formulierung „Einvernehmen“ geeignet ist, die Befugnisse und Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen zu beschränken.

Zu Artikel 11 (Haushalt):

Beide Länder verpflichten sich, die Haushaltsvoraussetzungen für die Durchführung des Vertrages abzusichern. Die Regelungen des bisherigen Staatsvertrages bedürfen keiner Änderung.

Zu Artikel 12 (Finanzkontrolle):

Absatz 1 stellt klar, dass die Zuständige Behörde des Landes Niedersachsen die Bescheinigende Stelle benennt. Absatz 2 regelt die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Um eine einheitliche Prüfung zu erreichen und Doppelarbeiten zu vermeiden, sollen die Rechnungshöfe beider Länder das Verfahren miteinander abstimmen. Dieser Absatz berücksichtigt die besondere Rolle von EU-Kommission, Europäischem Rechnungshof und Bundesrechnungshof. Einer Änderung bedarf es nicht.

Zu Artikel 13 (Verwaltungsvereinbarung zum Staatsvertrag):

Artikel 13 soll insbesondere auch mit Blick auf die dynamische Rechtsentwicklung in der EU die Möglichkeit eröffnen und die Verpflichtung festschreiben, eine Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Vertrages abzuschließen. Artikel 6 bleibt hiervon unberührt. Eine Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Staatsvertrages wurde seinerzeit auf der Grundlage des bestehenden Staatsvertrages abgeschlossen. Diese bedarf ebenfalls einer Anpassung an die Neufassung des Staatsvertrages und wird parallel erarbeitet, um die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Zuständigkeitsübertragung – insbesondere im Hinblick auf die neuen Förderprogramme – und zur Höhe des finanziellen Ausgleichs zu schaffen.

Zu Artikel 14 (Fortentwicklung des Staatsvertrages):

Agrarpolitik ist ein dynamisches Politikfeld, in dem eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren mitwirkt und europa- und bundesrechtliche Rahmenbedingungen regelmäßig und mitunter kurzfristig Änderungen unterliegen. Der Staatsvertrag ermächtigt die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen, aufgrund einer Änderung in den Rechtsgrundlagen erforderliche Anpassungen im Rahmen eines Ergänzungsabkommens oder einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den für diesen Aufgabenbereich zuständigen Ressorts der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen abzuschließen. Wesentliche Änderungen des Staatsvertrages sollen jedoch einer staatsvertraglichen Regelung vorbehalten bleiben. Es bedarf keiner Änderung des Artikels 14.

Zu Artikel 15 (Regelung für Altfälle):

Mit der Neufassung des Staatsvertrages ist für die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen sicherzustellen, dass sie weiterhin die alleinige Zuständigkeit auch für die Altfälle hat, die aufgrund von bestehenden Verpflichtungen, Widersprüchen und Klagen noch nicht abgeschlossen sind oder die aufgrund aktueller Kontrollergebnisse oder Gerichtsentscheidungen auch für Vorjahre neu zu bewerten sind. Die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet sich, die Altfälle in geeigneter Art und Weise den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen, damit eine rechtskonforme Weiterbearbeitung der Altfälle durch die übernehmende Behörde gewährleistet ist.

Zu Artikel 16 (Finanzieller Ausgleich):

Mit dem Staatsvertrag soll eine einseitige Zuständigkeitsübertragung ausschließlich von der Freien Hansestadt Bremen auf das Land Niedersachsen erfolgen. Die fehlende Gegenseitigkeit gebietet es, dem Land Niedersachsen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich für die zu erbringenden Leistungen zu gewähren.

Der finanzielle Ausgleich beinhaltet den zusätzlichen Aufwand, der dem Land Niedersachsen aufgrund der für die Freie Hansestadt Bremen übernommenen Aufgaben entsteht. Aufgrund der mit den neuen Unionsvorschriften zusammenhängenden weiter gestiegenen Anforderungen bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen der EU-Fonds EGFL und ELER und der erhöhten Personalkostensätze sind die Kosten erheblich gestiegen. Auch für die Übertragung einzelner nationaler Fördermaßnahmen ist ein finanzieller Ausgleich zu leisten. Daher ist eine Änderung des Artikels 16 geboten. Die Regelungen beziehen sich auf die Abwicklung der durch Artikel 1 übertragenen Maßnahmen.

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Freie Hansestadt Bremen jährlich zu einem bestimmten Termin (16. Oktober eines Jahres) einen finanziellen Ausgleich für den in diesem Jahr entstandenen Aufwand infolge der Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Zahlstellenverfahrens an das Land Niedersachsen zahlt. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs wird ab der Neufassung des Staatsvertrages in der Verwaltungsvereinbarung geregelt. Somit ist eine Neufassung des Staatsvertrages nicht mehr erforderlich, soweit die Kostenerstattung in Bezug auf die Höhe angepasst werden muss. Der im bisherigen Staatsvertrag vereinbarte finanzielle Ausgleich in Höhe von 286 000 Euro ist auf eine jährliche Abschlagszahlung in Höhe von 465 000 Euro angestiegen. Die Abschlagszahlungen sind für die Jahre 2017 bis 2023 zu zahlen. Die Endabrechnung soll im Jahr 2024 erfolgen.

Die für das Jahr 2016 entstandene Differenz in Höhe von 157 045 Euro zwischen der Einzahlung in Höhe von 286 000 Euro und dem ermittelten Aufwand wird durch die Freie Hansestadt Bremen an das Land Niedersachsen nachgezahlt. Diese Nachzahlung wird über die verbleibende Laufzeit der Förderperiode zu jährlich gleichen Teilen in Höhe von 22 435 Euro geleistet.

Hinzu kommt ein jährlicher Pauschalbetrag hinsichtlich der nationalen Fördermaßnahmen. Der Pauschalbetrag enthält eine jährliche Steigerung, die auf den steigenden Personalkostensätzen basiert, und richtet sich nach der Laufzeit der übertragenen Fördermaßnahmen. Für das Jahr 2017 beträgt der Pauschalbetrag 18 350 Euro.

In Absatz 2 ist neu geregelt, dass der finanzielle Ausgleich – auch im Hinblick auf zusätzliche Fördermaßnahmen – bei Bedarf neu geprüft wird und nur im Einvernehmen durch Änderung in der Verwaltungsvereinbarung angepasst werden kann.

Absatz 3 enthält Regelungen für den Fall, dass über die aktuellen Maßnahmen hinaus neue Maßnahmen von den niedersächsischen Behörden abzuwickeln sind. In diesem Fall ist über den finanziellen Ausgleich hinaus für die betreffenden Jahre ein zusätzlicher Betrag zu vereinbaren, der nach denselben Grundsätzen berechnet wird wie der finanzielle Ausgleich nach Absatz 1. Für den Fall, dass dem Land Niedersachsen zusätzliche Kosten für Fördermaßnahmen, die nur in der Freien Hansestadt Bremen angeboten werden, oder wegen abweichender Regelungen, die im Zusammenhang mit der Freien Hansestadt Bremen erforderlich sind, entstehen, sind diese in voller Höhe von der Freien Hansestadt Bremen an das Land Niedersachsen zu erstatten.

Absatz 4 enthält wie bisher die Verpflichtung, dass sich die Freie Hansestadt Bremen zu einem Drittel an den Kosten der Programmerstellung sowie an der unionsseitig vorgegebenen Begleitung und Bewertung des Entwicklungsprogramms beteiligt. Die Regelung wurde zur Verständlichkeit dahingehend konkretisiert, dass sich die Kostenerstattung auf externe Dienstleistungen (z. B. Aufträge für die Programmerstellung und Evaluation) beziehen muss.

Diese Kostenerstattung dient gleichzeitig der pauschalen Abgeltung von Personalkosten und allen weiteren Sachkosten, die im Zusammenhang mit der ELER-Förderung bei den beteiligten niedersächsischen Stellen (dem Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, ELER-Verwaltungsbehörde, ministeriellen Fachreferaten und Koordinierungsstellen für die Fachreferate) entstehen. Die Regelung des Absatzes 1 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zu Artikel 17 (Geltungsdauer, Kündigung und salvatorische Klausel):

In Absatz 1 wurde das Datum der Geltungsdauer angepasst (31. Dezember 2023). Die automatische Verlängerung jeweils um die Laufzeit einer neuen Förderperiode wird beibehalten und um die Abrechnungsfrist ergänzt. In der Vergangenheit hatten die von der EU festgelegten Förderperioden eine Laufzeit von sieben Jahren.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist jedoch in einem Staatsvertrag, mit dem sich Länder zur Abgabe bzw. Übernahme von staatlichen Aufgaben verpflichten, stets eine Kündigungsmöglichkeit vorzusehen. Auf diese Weise wird die Eigenstaatlichkeit der Länder gewahrt. Es muss zudem eine Festlegung erfolgen, dass eine Kündigung vor Ablauf der Förderperiode nur aus wichtigem Grund möglich ist. Die Absätze 2 und 3 tragen diesen Erfordernissen Rechnung und regeln gleichzeitig, welche Kündigungsfrist einzuhalten ist. Die gewählte Kündigungsfrist von zwei Jahren trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zuständigkeitsübertragung auf längere Zeit angelegt ist. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die längerfristige Geltung von Förderprogrammen und die Gewährleistung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit der EU und dem Bund sowie den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben notwendig. Die Vorkehrungen in der Landwirtschaftsverwaltung Niedersachsens bedürfen ebenfalls einer hinreichenden zeitlichen Perspektive. Absatz 4 enthält die salvatorische Klausel.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten):

Absatz 1 stellt die Ratifikationsnotwendigkeit klar und regelt das Inkrafttreten. Das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 ist aufgrund der zum Antragsjahr 2016 gestiegenen Kosten erforderlich. Der Staatsvertrag schafft im Zusammenhang mit der auf seiner Grundlage abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen die Voraussetzung, diese Kostensteigerung zu regeln.

Durch Absatz 2 soll der bisher geltende Staatsvertrag vom 18./25. Oktober 2010 außer Kraft gesetzt werden.